

## Antrag an den Erziehungsrat

An den  
Erziehungsrat des Kantons SH  
z. Hd. von Herrn C. Amsler  
Regierungsrat  
Herrenacker 3  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 30. Oktober 2014

### **Antrag auf Änderung der Promotionsverordnung "Repetition der Klasse"**

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor  
Sehr geehrte Damen und Herren Erziehungsräte

Wir stellen den Antrag zur Anpassung der Promotionsverordnung bezüglich der Repetition der Klasse:

#### **Ausgangslage**

- Vermehrt stellen wir fest, dass die Repetition einer Klasse nicht den gewünschten Effekt erzielt. Eltern und Schülerinnen und Schüler versprechen sich von einer Repetition oft mehr, als letztendlich dann auch eintritt.
- Allzu oft nimmt der Einsatz nach dem Erreichen des Provisoriums ab, da bereits auf eine Repetition spekuliert wird. Die Verpflichtung, zusammen mit den Lehrpersonen an seinen eigenen Fähigkeiten zu arbeiten, kann somit nur schlecht aufrecht gehalten werden.
- Eine Umstufung in die Realschule sieht das jetzige Promotionsreglement erst nach einer Repetition und erneutem Nichterreichen der Versetzung vor.
- Ist die Probezeit bestanden, dauert es gemäss der jetzigen Verordnung sehr lange, bis es zu einer Umstufung in die Realschule kommen kann.
- Gemäss der Promotionsverordnung haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht auf eine Repetition, unabhängig von der Meinung der jeweiligen Lehrpersonen.
- Die Schulzeit kann in Ausnahmefällen so zum Teil bedeutend verlängert werden.
- Die Orientierungsstufe wird in zwei Niveaus geführt, die Durchlässigkeit nach der Probezeit ist aber sehr gering.
- In gegliederten Orientierungsschulen findet mindestens zwei Mal pro Schuljahr ein Umstufungskonvent statt, in welchem eine Versetzung in ein höheres oder niedrigeres Niveau von Lehrerschaft und Eltern beantragt werden kann.

#### **Absicht der Anpassung**

- Im Sinne der Durchlässigkeit zwischen den beiden Stufen soll eine Umstufung in die Realschule erfolgen, wenn das zweite Mal die Promotionsrichtlinien nicht erfüllt wurden.
- Ziel ist es, die Meinung der Lehrpersonen (im Sinne einer ganzheitlichen Beurteilung) bei einer allfälligen Repetition zu berücksichtigen.

- Mit der heutigen Verordnung ist es schwierig, die Eltern zu einem Wechsel in die Realschule zu bewegen. In manchen Fällen wäre dieser jedoch für den Schüler bzw. die Schülerin sinnvoller als die Repetition.
- Repetitionen sollen daher nicht mehr automatisch erfolgen, sondern nur per Antrag der Eltern (wie bisher bei einer freiwilligen Repetition vgl. § 24).
- Wir erhoffen uns dadurch einen lösungsorientierteren Weg beschreiten zu können. Ziel sollte es sein, die eigenen Fähigkeiten so weiter zu entwickeln, dass das Provisorium überwunden werden kann.
- Eine Versetzung in die Realschule und eine anschliessende Umstufung in die Sekundarschule ermöglichen noch immer einen Sekundarschulabschluss und bringen die in Einzelfällen benötigte Zeit für eine Weiterentwicklung.
- Nach wie vor besteht die Möglichkeit eine Klasse zu repetieren, wenn alle Beteiligten dies für eine sinnvolle Lösung halten.
- Der Selektionszwang in der Probezeit könnte in Einzelfällen etwas entschärft werden, da ein Wechsel in die Realschule später schneller möglich wäre.

**Antrag an den Erziehungsrat:**

***Wir beantragen die Änderung der Promotionsverordnung (411.102, Schaffhauser Rechtsbuch 1997) in folgenden Punkten:***

***§ 22***

***1 Schüler oder Schülerinnen der Sekundarschule, die in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Notendurchschnitt von 4 nicht erreichen, werden am Ende des Schuljahres bzw. nach dem ersten Semester eines Schuljahres in die Realschule versetzt. Schüler oder Schülerinnen der Realschule werden in die vorangehende Klasse zurückversetzt.***

***~~2 Nach dreimaligem ununterbrochenem Nichterreichen der geforderten Notensumme in der Sekundarschule erfolgt eine Versetzung in die Realschule.~~ 7)***

***Paragraph § 23 & § 24 bleiben unverändert***

***§ 23***

***In besonderen Fällen, welche im Schulbericht zu begründen sind, kann ein Schüler oder eine Schülerin, auch wenn er bzw. sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Notendurchschnitt von 4 nicht erreicht, befördert bzw. in der Klasse belassen werden.***

***§ 24***

***Die freiwillige Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulbehörde entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Erziehungsberechtigten aufgrund einer Empfehlung des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin (§ 15 Schuldekret).***

Freundliche Grüsse

Präsidium Sek-Konferenz

Präsidium Real-Konferenz

---